

Maler Frühling

Der Frühling ist ein Maler,
er malet alles an,
die Berge mit den Wäldern,
die Täler mit den Feldern:
Was der doch malen kann!

Auch meine lieben Blumen
schmückt er mit Farbenpracht:
Wie sie so herrlich strahlen!
So schön kann keiner malen,
so schön, wie er es macht.

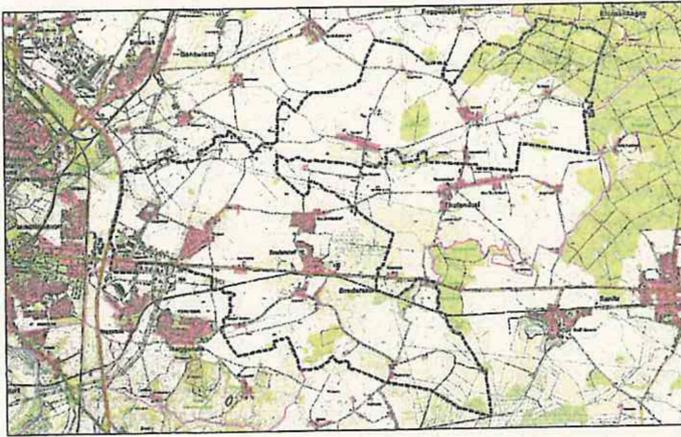
O könnt ich doch so malen,
ich malt ihm einen Strauß
und spräch in frohem Mute
für alles Lieb und Gute
so meinen Dank ihm aus!

August Heinrich Hoffmann
von Fallersleben (1798 - 1874)

Foto: pixabay.com

**Hinweis: Umfrage der Gemeinden zum Öffentlichen
Personennahverkehr auf Seite 3.**

Anlage zur Bekanntmachung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die 4. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Broderstorf



Informationen zum Breitbandausbau in der Gemeinde Broderstorf OT Pastow

Anzeige Baubeginn

Der Breitbandausbau im Amtsbereich schreitet stetig voran. Die Bauarbeiten für den nächsten Bauabschnitt betreffen folgende Bereiche in Pastow:

- Alte Schulstraße 40
- Ecke Schmiedeweg
- Lindenweg
- Mühlenteich
- Am Wiesengrund
- Am Beistensoll 1 - 25
- Am Beistensoll 26 - 58

voraussichtliche Bauzeit: 07.03.2022 - 31.07.2022

Auftraggeber: Deutsche Telekom
 ausführende Firma: Komesker Anlagenbau GmbH
 Bauleiter: Herr Schlender
 Tel.: 0173 2377023
 E-Mail: schlender@komesker.de

Herr Brähler
 Tel.: 0173 6976506
 E-Mail: tobias.braehmer@komesker.de

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die genannten Ansprechpartner der Firma Komesker wenden.

Ihr Bau-, Entwicklungs- und Liegenschaftsamt des Amtes Carbak

Gemeinde Poppendorf

Gemeinde Poppendorf
 Der Bürgermeister

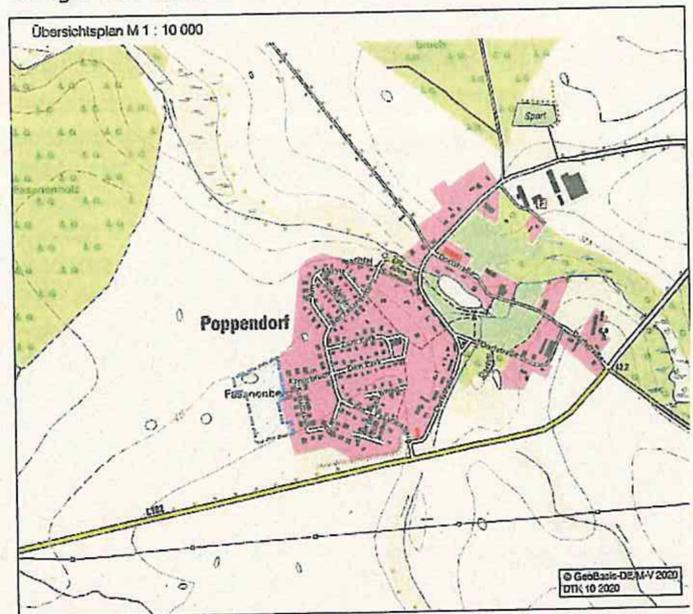
Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 3-2 der Gemeinde Poppendorf für die Gebietserweiterung des Wohngebiets „Poppendorf-Fasanenberg“

hier: Bekanntmachung der Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf hat in der Sitzung am 29.11.2021 den B-Plan Nr. 3-2 der Gemeinde Poppendorf für die Gebietserweiterung des Wohngebiets „Poppendorf-Fasanenberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den

Anlage: Übersichtskarte



textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Die Satzung über den B-Plan Nr. 3-2 der Gemeinde Poppendorf für die Gebietserweiterung des Wohngebiets „Poppendorf-Fasanenberg“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3-2 in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der B-Plan Nr. 3-2 der Gemeinde Poppendorf für die Gebietserweiterung des Wohngebiets „Poppendorf-Fasanenberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), daneben die Begründung (§ 10 i. V. m. § 10a BauGB) auf Dauer für jedermann im Bau Entwicklungs- und Liegenschaftsamt des Amtes Carbak, Mühlenweg 5, 18184 Broderstorf während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die vorstehende Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 schriftlich gegenüber der Gemeinde Broderstorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsv

schriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Poppendorf, den 22.02.2022

Jörg Wallis
Bürgermeister

Siegel

1. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ Verbandsschau 2022

Auf der Grundlage §§ 44 und 45 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 und § 5 seiner Satzung führt der Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ jährlich eine öffentliche Verbandsschau durch.

Auf Grund der anhaltend ungeklärten Pandemielage durch COVID-19, die eine verlässliche Planung ausschließt, ist auch der Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ gehalten, sein Verwaltungshandeln anzupassen. Zur Einschränkung von Kontakten und zum Schutz aller Beteiligten führt der Verband die Schau ohne Ansetzung gemeinsamer öffentlicher Schautermine durch.

Hiermit machen wir öffentlich bekannt, dass sonst in Rahmen der Verbandsschau vorgetragene Anzeigen und Hinweise zum Zustand der vom Verband zu betreuenden Anlagen und Gewässer durch die Verbandsmitglieder, die Schaubeauftragten sowie interessierte Bürger bis zum 30.04.2022 schriftlich, telefonisch oder per Mail direkt an die Geschäftsstelle des Verbandes gemeldet werden können. Die Schaubeauftragten werden gesondert aufgefordert. Eingehende Meldungen werden durch den Verband geprüft und gegebenenfalls mit den Schaubeauftragten und den zuständigen Behörden abgestimmt. Bei Bestätigung des Handlungsbedarfes werden die Arbeiten in den Unterhaltungsplan aufgenommen.

Meldungen bitte an:

Anschrift: Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“,
Bahnhofstraße 11, 18311 Ribnitz-Damgarten

Telefon: Montag bis Donnerstag 07:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 16:00 Uhr
Freitag 07:00 - 12:00 Uhr

Telefon 03821 720051

E-Mail: WBV_Ribnitz@wbv-mv.de

Wir hoffen, die Verbandsschauen im Frühjahr 2023 wieder vor Ort durchführen zu können.

gez. Müller
Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“

Die Gewässerunterhaltung an den Gewässern 2. Ordnung in dem Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ wird in diesem Jahr in folgenden Zeiträumen durchgeführt:

Krautung:	25.05.2022 bis 30.11.2022
Grundräumung/Holzung:	Januar bis Dezember 2022
Recknitzkrautung:	01.06. bis 30.06. und 01.09. bis 30.09.2022

Die Instandhaltung von Gewässern, Rohrleitungen, Stauen, Schöpfwerken usw. erfolgt ganzjährig.

Die Baubetriebe sind laut Ausschreibung verpflichtet, Absprache mit den Anliegern über die Durchführung der Unterhaltungen durchzuführen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 66 des Gesetzes des Landes M-V (LWaG) und der Satzung des Landes haben die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger, Hinterlieger das Betreten der Grundstücke zur Durchführung Unterhaltungsarbeiten zu dulden sowie das Mähgut und d fallenden Aushub auf den Ufergrundstücken aufzunehmen. Zur Durchführung der Arbeiten sind in Absprache mit dem jeweiligen Baubetrieb E-Zäune und andere bewegliche Hindernisse den Nutzern zurückzusetzen.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (Anlieger und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Vereinen, Verbänden und Gewässerbenutzern wird die Möglichkeit auf Anhörung, zur schriftlichen Äußerung bzw. zur Niederlegung in unseren Diensträumen in

18311 Ribnitz-Damgarten,
Bahnhofstraße 11
Tel.: 03821 720051, Fax - 721750
E-Mail: WBV_Ribnitz@wbv-mv.de

gewährt.

gez. Müller
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V

Planfeststellungsverfahren für Errichtung und Betrieb des grenzüberschreitenden Unterwasserkabels Hansa PowerBridge als 300-kV-Gleichstromkabel zwischen Deutschland und Schweden im Teilabschnitt Landtrasse

Hier: Information über die Durchführung einer Online-Konzeption anstelle eines Erörterungstermins im laufenden Verwaltungsverfahren des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V gemäß § 18 Abs. 1 S. 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 73 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 5 Abs. 4 Planfeststellungsgesetz (PlanStG)

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 in 10577 Berlin (Vorhabenträgerin), hat beim ehemaligen Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden: EM M-V) die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb grenzüberschreitenden Unterwasserkabels Hansa PowerBridge als 300-kV-Gleichstromkabel zwischen Deutschland und Schweden im Teilabschnitt Landtrasse gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz EnWG) i.V.m. §§ 72-77 des Verwaltungsverfahrens- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz LVwVfG M-V) beantragt. Mittlerweile wird das Verfahren in Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (im Folgenden: WM M-V) geführt. Das WM M-V ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den beantragten Teilabschnitt Landtrasse (Vorhaben).

Die Vorhabenträgerin plant gemeinsam mit dem schwedischen